

# Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

### 2. Flächenwidmungsänderungen

- 2.1. Widmungsänderung Gst. 5683 - Neder (Pult F.)
- 2.2. Widmungsänderung Gst. 2511/1 - Pitze (Fiegl A.)
- 2.3. Widmungsänderung Gste. 6696, 947/1, .232 - Rettenbach (Gstrein M.)
- 2.4. Widmungsänderung Gst. 2781 - Windau (Falkner Ch.)

### 3. Bebauungspläne

- 3.1. Bebauungsplan B189 Wildmoos 2 und ergänzender Bebauungsplan B189/E1 Wildmoos 2 - Brabec
- 3.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes B182 Rettenbach 12
- 3.3. Bebauungsplan B190 Rettenbach 14
- 3.4. Bebauungsplan Gst. 1316, Hotel Schöne Aussicht - Hochsölden (Grundsatzentscheidung)

### 4. Grundangelegenheiten

- 4.1. Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht AGM) Gst. 2860/2 - Gstrein St.
- 4.2. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Granstein, Gste. 3581/2, 118/1, 118/10, 3581/1, 6648/2, 6938/1
- 4.3. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe Gste. 1501/1 und 6400/1 (Retention Rettenbach)
- 4.4. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) Radweg Zwieselstein, Gste. 4664/3, 4664/4, 4664/5, 4665/1, 4665/2, 6760/1 und 6760/2
- 4.5. Genehmigung Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Falkner J. (Oberwindaustraße)
- 4.6. Ansuchen Grundkauf - Aiman El-Mohtaseb/Bonetti
- 4.7. Ansuchen Bebauung Bp. .1348 und Gp. 340/4, Dorfstraße - Fam. Fender
- 4.8. Ansuchen Stromkabelverlegung Grünwald/Leiterberg - Arnold M. (Grundsatzentscheidung)
- 4.9. Tarifanpassung Pachtflächen außerhalb des Siedlungsraumes

### 5. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 5.1. Ansuchen Kleinwohnung - Ötztal Apotheker
- 5.2. Wohnungsansuchen Top 12, MZG Obergurgl - Ennemoser S.
- 5.3. Wohnungsansuchen Top 13, Wildmoos - Schwurack S.
- 5.4. Wohnungsansuchen Top 11, MZG Obergurgl - Ambulatorium Brunner-Schlegel GmbH
- 5.5. Freihaltung Top 15, MZG Obergurgl - Notwohnung (KG Obergurgl)
- 5.6. Wohnungsansuchen Top 19, Plattestraße - Riml Ch.
- 5.7. Wohnungsansuchen D15, Kaisers - De Cristofaro C.
- 5.8. Wohnungsansuchen - Hegedüs F.
- 5.9. Ansuchen Räumlichkeiten Physiotherapie, Granbichlstraße 38 (Neubau altes Altenheim) - Kuprian M.
- 5.10. Parkplatzvergabe Wildmoos
- 5.11. Kriterien Wohnungsvergabe

5.12. Sternenkinder Gedenkstätte

6. **Änderung der Gebührenordnungen (Kanalbenützung-, Wasserbenützung-, Abfallgebührenordnung)**
7. **Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerverordnung 2020)**
8. **Bericht Darstellung der Flächenbilanz Gemeindegutsargrargemeinschaft**
9. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
  - 9.1. Verschiebung Gemeinderatssitzung September
  - 9.2. Straßensperre B186 (Zwieselstein - Untergurgl)
  - 9.3. Ablagerung von verunreinigten Bauschutt (Windachtal)
  - 9.4. Gestaltung Fenderplatz

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 23. Juli 2020 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

**Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Sandro Gstrein

Herr Gufler Daniel

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Herr Maximilian Riml

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

**Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Lukas Reinstadler

Frau Daniela Plattner

Beginn: 20:00 Uhr

**Tagesordnung:**

**1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderat Herr Riml Maximilian sowie der in Vertretung von Frau Plattner Daniela anwesende Gemeinderat Herr Gufler Daniel sind bereits angelobt.

## **2 Flächenwidmungsänderungen**

### **2.1 Widmungsänderung Gst. 5683 - Neder (Pult F.)**

Der Grundstückseigentümer plant im gegenständlichen Bereich einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **18.06.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 5683 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00014**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### *Umwidmung*

##### **Grundstück 5683 KG 80110 Sölden**

rund 117 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **2.2 Widmungsänderung Gst. 2511/1 - Pitze (Fiegl A.)**

Der Sohn des Grundeigentümers der Gp. 2511/1, beabsichtigt beim Bestandsgebäude auf der gegenständlichen Liegenschaft ein Zubauvorhaben zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **13.07.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2511/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00016**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### *Umwidmung*

**Grundstück 2511/1 KG 80110 Sölden**

rund 177 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 177 m<sup>2</sup>

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **2.3 Widmungsänderung Gste. 6696, 947/1, .232 - Rettenbach (Gstrein M.)**

Herr Gstrein M. plant die Errichtung eines mehrfach genutzten Gebäudes, wobei im Untergeschoß sowie im Erdgeschoß Geschäftsflächen geplant sind und im ersten, im zweiten und dritten Geschoß Personalwohnungen, Appartements und eine Privatwohnung ausgeführt werden sollen. In mehreren Bauausschusssitzungen wurde das Bauvorhaben besprochen und seitens des Ausschusses nach mehrfacher Überarbeitung und Anpassungen vor allem hinsichtlich der geplanten Höhenentwicklung prinzipiell goutiert. Da das geplante und nunmehr positiv beurteilte Bauvorhaben der derzeit bestehenden Widmung nicht entspricht, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Die Gp. 947/1 befindet sich im Eigentum des Widmungswerbers, Herrn Gstrein M., die Bp. .232 befindet sich im Eigentum der Alpina Riml GmbH während die Gp. 6696 als öffentliches Gut ausgewiesen ist.

Siehe dazu auch TOP 3.3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **14.07.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6696, 947/1 und .232 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

**Grundstück .232 KG 80110 Sölden**

rund 19 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 67 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 62

sowie

**Ebene 1 - 1.OG und darunter (bis 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 67 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Geschäftslokal mit einer maximalen Kundenfläche von 300m<sup>2</sup> sowie Nebenräumen

sowie

**Ebene 2 - 2. OG und darüber (ab 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 67 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohngebiet eingeschränkt auf: jeder Aufenthaltsraum muss über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang einer straßenabgewandten Fassade (Nord, Süd, West) verfügen

weilers Grundstück **6696 KG 80110 Sölden**

rund 5 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 22 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 62

sowie

**Ebene 1 - 1.OG und darunter (bis 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

**Ebene 1 - 1.OG und darunter (bis 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Geschäftslokal mit einer

maximalen Kundenfläche von 300m<sup>2</sup> sowie Nebenräumen

sowie

**Ebene 2 - 2. OG und darüber (ab 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 4 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

**Ebene 2 - 2. OG und darüber (ab 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m<sup>2</sup>

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohngebiet eingeschränkt auf: jeder Aufenthaltsraum muss über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang einer straßenabgewandten Fassade (Nord, Süd, West) verfügen

weilers Grundstück **947/1 KG 80110 Sölden**

rund 94 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

in

Freiland § 41

sowie

rund 505 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 51

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 62

sowie

**Ebene 1 - 1.OG und darunter (bis 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 194 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

**Ebene 1 - 1.OG und darunter (bis 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 310 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Geschäftslokal mit einer maximalen Kundenfläche von 300m<sup>2</sup> sowie Nebenräumen

sowie

**Ebene 2 - 2. OG und darüber (ab 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 310 m<sup>2</sup>  
in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Wohngebiet eingeschränkt auf: jeder Aufenthaltsraum muss über eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang einer straßenabgewandten Fassade (Nord, Süd, West) verfügen

sowie

**Ebene 2 - 2. OG und darüber (ab 1357,55 m ü.A.)** (laut planlicher Darstellung) rund 194 m<sup>2</sup>  
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2.4 Widmungsänderung Gst. 2781 - Windau (Falkner Ch.)**

Die Grundeigentümerin der Gp. 2777/5, beabsichtigt beim Bestandsgebäude auf der gegenständlichen Liegenschaft westseitig ein Kosmetikstudio zu errichten. Dahingehend soll, gemäß einem Grundteilungskonzept seitens des Vermessungsbüros AVT, eine Teilfläche der Gp. 2781 angekauft und zur Gp. 2777/5 dazu vereinigt werden. Da die ins Auge gefasste Teilfläche der Gp. 2781 derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet ist, ist für die Realisierung des Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **13.07.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 2781 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00019**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

**Grundstück 2781 KG 80110 Sölden**

rund 150 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3      Bebauungspläne**

#### **3.1    Bebauungsplan B189 Wildmoos 2 und ergänzender Bebauungsplan B189/E1 Wildmoos 2 - Brabec**

Die Eigentümerin plant im Ortsteil Wildmoos der Gemeinde Sölden, beim darauf bestehenden Wohnhaus ein Um- und Zubauvorhaben zu realisieren, um eigenen Wohnraum für die Tochter der im Bestandsgebäude lebenden Familie zu schaffen. Im Obergeschoß sowie im Dachgeschoß soll die Raumaufteilung dahingehend geändert werden und das Satteldach soll um rund 0,5 m angehoben werden. Der Bauausschuss hat sich dafür ausgesprochen, für die funktional zusammenhängenden Grundstücke Gpn. 4118/70, 4118/71, 4118/72 und 4118/73 einen Bebauungsplan zu erstellen, in dem für das Grundstück die besondere Bauweise beibehalten wird. Der ergänzende Bebauungsplan, und somit ein vollwertiger Bebauungsplan, wird hingegen nur für den gegenständlichen Bauplatz – Gp. 4118/72 ausgearbeitet, auf welchem das konkrete Zu- und Umbauvorhaben geplant ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B189 Wildmoos 2 (betroffene Grundstücke: Gpn. 4118/10, 4118/71, 4118/72 und 4118/73) und des ergänzenden Bebauungsplanes B189/E1 Wildmoos 2 – Brabec (betroffene Grundstücke: Gp. 4118/72), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 15.06.2020 (Planbezeichnung: bpe\_b189-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **3.2    1. Änderung des Bebauungsplanes B182 Rettenbach 12**

Für den gegenständlichen Bereich wurde im Jahr 2019 der Bebauungsplan B182/E1 Rettenbach – ÖT ausgearbeitet, in welchem für die neu vermessene Gp. 3138/2 die besondere Bauweise festgelegt wurde. Gemäß den nunmehr vorliegenden Einreichunterlagen, welche seitens der Gemeinde Sölden übermittelt wurden, soll der ostseitig bis an die Grundstücksgrenze der Bp. .1310/2 heranreichende „Erlebnisraum“ höher als in der, dem derzeit bestehenden Bebauungsplan zugrundeliegenden, Entwurfsplanung ausgeführt werden. Da das geplante Bauvorhaben im Widerspruch zu den Festlegungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes steht, soll im Hinblick auf die Realisierung bzw. Genehmigung des konkret anstehenden Bauvorhabens die Möglichkeit einer entsprechenden Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „B182 Rettenbach 12“ geprüft werden.

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die beantragte Erhöhung des ostseitig des Hauptgebäudes geplanten Erlebnisraumes als untergeordnet anzusehen. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind vernachlässigbar, seitens der unmittelbar vom abgeänderten Bauvorhaben betroffenen Nachbarn (Bp. .1310/2) liegt eine ausdrückliche Zustimmungserklärung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes B182 Rettenbach 12 (betroffene Grundstücke: Bp. .1342, Gpn. 3138/2 und 3137 sowie eine Teilfläche der Gp. 3144/1 (neu vermessene Gp. 3138/2) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 15.07.2020 (Planbezeichnung 1aend\_bpe\_b182-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.3     Bebauungsplan B190 Rettenbach 14**

Siehe dazu Top 2.3

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B190 Rettenbach 14 (betroffene Grundstücke: Teilflächen der Bp. .232 sowie Teilflächen der Gpn. 947/1 und 6696) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 14.07.2020 (Planbezeichnung: bp\_b190.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3.4     Bebauungsplan Gst. 1316, Hotel Schöne Aussicht - Hochsölden (Grundsatzentscheidung)**

Der Bauausschussobmann bringt vor, dass diesbezüglich schon mehrere Besprechungen im Bauausschuss bzw. in informellen Gemeinderatssitzungen mit dem Raumplaner, Bauherr und Planer stattgefunden haben. Dabei wurde an einer geeigneten Lösung gearbeitet. Hierbei geht es zunächst um den Auftrag an den Raumplaner einen Bebauungsplan zu entwerfen.

GR Kuprian Walter informiert, dass man sich mit dem Raumplaner darüber geeinigt hat die Erweiterung östlich in Richtung des bestehenden Parkplatzes ab dem ersten Obergeschoß bis in das vierte Obergeschoß umzusetzen. Die Höhe des Gebäudes wird sich dadurch nicht wesentlich ändern.

Im Altbestand gibt es 102 Gästebetten und 25 Mitarbeiterbetten. Der Antragssteller benötigt jedoch mindestens 34 Mitarbeiterbetten. Diese würde er mit dem Neubau realisieren. Der Raumplaner hat bereits angemerkt, dass die geplanten Dachgaupen nicht der Tiroler Bauordnung entsprechen. Dabei handelt es sich um die ersten zwei Fenster links wie rechts. Nun stellt sich die Frage, ob der Antragssteller das Bauvorhaben auf diese Art und Weise realisieren darf und der Gemeinderat es akzeptiert einen Bebauungsplan zu erlassen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass diese zwei Dachgaupen, da sie untergeordneten sind, der Tiroler Bauordnung widersprechen und somit eigentlich nicht zulässig sind. Aus diesem Grund bedarf das Bauvorhaben einen Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen stattzugeben und dem Raumplaner den Auftrag zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes – Hotel Schöne Aussicht auf Gst. 1316, zu erteilen.

## **4 Grundangelegenheiten**

### **4.1 Genehmigung Löschungserklärung (Wiederkaufsrecht AGM) Gst. 2860/2 - Gstrein St.**

Das Ansuchen von Gstrein St. zur Löschung des Wiederkaufsrechtes wurde vom Agrarausschuss behandelt und genehmigt.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Agrargemeinschaft Sölden gemäß dem Kaufvertrag vom 28.04.1982 auf der Gp. 2860/2.

Die Löschung erfolgt nicht auf Kosten der Gemeinde Sölden.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

### **4.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) - Granstein, Gste. 3581/2, 118/1, 118/10, 3581/1, 6648/2, 6938/1**

Die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages wurde bereits im Agrarausschuss behandelt und zugesagt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 1275, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 195 und 534, agrargemeinschaftliche Grundstücke, Einlagezahl 375) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der Führung, Benützung und Erhaltung einer Starkstromfreileitung zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt

Zubehör sowie im Blitzseil oder in einem Phasenseil mitgeführten Leitung zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 3581/2, 118/1, 118/10, 3581/1, 6648/2 und 6938/1.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung des in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechtes, den Grundeigentümern der

Einlagezahl 1275	Keine
Einlagezahl 534	339,00 EUR + 20 % USt.
Einlagezahl 195	339,00 EUR + 20 % USt.
Einlagezahl 375	Keine

als Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **4.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe Gste. 1501/1 und 6400/1 (Retention Rettenbach)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Agrargemeinschaft Gaislachalpe, Gemeindegutsagrargemeinschaft, Einlagezahl 498) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigefügten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 1501/1 und 6400/1.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung des in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechtes der Grundeigentümerin der Einlagezahl 498 EUR 339,00 zuzüglich 20% USt. EUR 67,80 (Ifm x 5,48 EUR), sohin insgesamt EUR 406,80 als Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **4.4 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege) - Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) Radweg Zwieselstein, Gste. 4664/3, 4664/4, 4664/5, 4665/1, 4665/2, 6760/1 und 6760/2**

Die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages wurde bereits im Agrarausschuss behandelt und dieser hat bereits seine Zustimmung gegeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, agrargemeinschaftliche Grundstücke Einlagezahl 195, Gemeinde Sölden, Öffentliches Gut (Wege) Einlagezahl 375) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken 4664/3, 4664/4, 4664/5, 4665/1, 4665/2, 6760/1 und 6760/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

#### **4.5 Genehmigung Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Falkner J. (Oberwindastraße)**

Der Grundtausch wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020 unter TOP 5.13 grundsätzlich genehmigt und zugesagt. Die Genehmigung des Tauschvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Tauschvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 10.12.2019, GZl.:56090, übergibt die Gemeinde Sölden, als Vertreterin des Öffentlichen Guts, die neu vermessenen Trennstücke (2) von 56 m<sup>2</sup> und (5) von 99 m<sup>2</sup> jeweils aus Grundstück 6728, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen (Tauschgegenstand I), an Herrn Josef Falkner in Tausch, und übergibt Herr Josef Falkner im Gegenzug aus der in seinem Alleineigentum stehenden Liegenschaft EZ 90127 KG 80110 Sölden, neu vermessenen Trennstücke (1) von 207 m<sup>2</sup> aus Grundstück Gst. 2852 und Trennstück (7) von 10 m<sup>2</sup> aus Grundstück Gst. 2773/2, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen (Trennstück II), an die Gemeinde Sölden als Verwalterin und Vertreterin für „Öffentliches Gut“.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass kein Vertragsteil an den anderen eine Aufzahlung zu leisten hat.

Die Gewährleistung wird ausgeschlossen.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Vermessungskosten tragen beide Parteien jeweils zur Hälfte.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

#### **4.6 Ansuchen Grundkauf - Aiman El-Mohtaseb/Bonetti**

Herr Aiman El- Mohtaseb hat um die käufliche Überlassung eines Grundstückes (auch land- und forstwirtschaftlich) angesucht. Der Bauausschuss schlägt vor, den Grund nicht zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

Der Bürgermeister schlägt vor, derartigen Ansuchenden bei nicht Erfüllung der zur Anwendung gebrachten Kriterien (Hauptwohnsitz seit 15 Jahren in der Gemeinde), eine Absage zu erteilen.

#### **4.7 Ansuchen Bebauung Bp. .1348 und Gp. 340/4, Dorfstraße - Fam. Fender**

Der Antragssteller hat eine Teilfläche der Gp. 940/4 als Parkplatz gepachtet. Nun möchte Fender M. eine Terrasse im 1. Obergeschoss, welche beide Grundstücke überbaut errichten. Die geplante Platzgestaltung vom Ötztal Tourismus soll dadurch nicht berührt werden.

Das Ansuchen wurden bereits am 30.06.2020 im Bauausschuss besprochen. Nach ausgiebiger Beratung des Ausschusses mit dem Raumplaner hat sich dieser gegen die angedachte Errichtung der Terrasse im 1.Obergeschoss ausgesprochen. Dabei wurde die Nutzung der Stellplätze mit der Zufahrt unter der Aufgangstreppe sowie die Einbindung der gedachten Terrasse in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild in Frage gestellt.

Ein Gemeindegrundstück zu überbauen sei darüber hinaus auch kritisch anzusehen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen von Fender M. aus oben genannten Gründen nicht stattzugeben.

#### **4.8 Ansuchen Stromkabelverlegung Grünwald/Leiterberg - Arnold M. (Grundsatzentscheidung)**

Arnold M. plant eine Stromkabelverlegung vom Leiterberg bis Grünwald (siehe untenstehende Planbeilage). Der Agrarausschuss hat das Ansuchen bereits behandelt und diesem zugestimmt.

Dem Ansuchen von Arnold M. um Genehmigung einer Stromkabelverlegung im Bereich Leiterberg bis Grünwald wird mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (GR Arnold Marco) grundsätzlich stattgegeben.



GR Arnold Marco wird sich dann mit den Nachbarn über eine mögliche Trassenführung besprechen und eine Gemeinschaftsnutzung in die Wege leiten sowie alle weiteren rechtlichen Schritte setzen.

Die Gemeinde Sölden übernimmt dabei keine Kosten.

#### **4.9 Tarifierfassung Pachtflächen außerhalb des Siedlungsraumes**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung den Pachtzins für Pachtflächen außerhalb des Siedlungsraumes, die nicht als Parkflächen genutzt werden, rückwirkend mit 01.01.2020 mit EUR 2,62 brutto pro m<sup>2</sup> und Jahr festzusetzen (Gewerbegebiet). Darüber hinaus wird beschlossen, dass der Waldweg davon ausgenommen wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung den Pachtzins für Pachtflächen im Bereich Waldweg (Hundepension) rückwirkend mit 01.01.2020 mit EUR 1,31 brutto pro m<sup>2</sup> und Jahr festzusetzen.

GR Kuprian Walter erinnert daran, dass Herr Plörer Ch. der Gemeinde Sölden oft hilft und diese auch immer wieder unterstützt. Man soll dies bedenken und berücksichtigen.

GR Grüner Thomas erwidert, dass 0,174 Cent pro m<sup>2</sup> und Jahr bis jetzt geschenkt waren. Die Gemeinde Sölden unterstützt Herrn Plörer Ch. genauso wie umgekehrt.

## 5 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

Ort (Weihler):	<b>Gemeindestraße - Top 8</b>
Größe in m <sup>2</sup>	59,67 m <sup>2</sup> plus Balkon 6 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafraum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Wohnung Kapellmeister

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 40 - Top 20</b>
Größe in m <sup>2</sup>	78,09 m <sup>2</sup> plus Balkon 17,15 m <sup>2</sup> , Kellerabteil 3,30 m <sup>2</sup> , Autoabstellplatz 13,35 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	Grundriss nicht vorliegen, schicke ich dir morgen durch <b>3 ODER 4 Zimmer</b> , Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 628,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 160,-- monatlich je nach Verbrauch)
Bemerkung	Wird derzeit saniert + folglich ausgeschrieben

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 38 – Top 13</b>
Größe in m <sup>2</sup>	82,54 m <sup>2</sup> + Balkon 16,83 m <sup>2</sup> + Kellerabteil 3,80 m <sup>2</sup> + Garage 12,79 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	3 Zimmer, Bad, WC, Vorraum, Wohnküche
Kosten	€ 651,89, Miete derzeit + 168,99 Betriebskosten
Bemerkung	Frei und kann ab sofort vergeben werden

Darüber hinaus informiert er über den Rücktritt vom Mietkauf von Santer B. (D19) und Wachter M. (D15) für die Wohnungen in Kaisers.

### **5.1 Ansuchen Kleinwohnung - Ötztal Apotheke**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Wimmer E. (Ötztal Apotheke), um mietweise Überlassung einer Kleinwohnung ab Herbst 2020, stattzugeben.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass die Gemeinde grundsätzlich keine Personalwohnungen vermietet. Da die Ärzte sowie die Apotheke 24 – Stundenbereitschaftsdienste absolvieren und hierbei als System-Erhalter gelten, kann dies ausnahmsweise genehmigt werden.

### **5.2 Wohnungsansuchen Top 12, MZG Obergurgl - Ennemoser S.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Ennemoser S. (Schulleiterin VS Gurgl), um mietweise Überlassung der Wohnung Top 12, Gurglerstraße 118, ab September 2020 stattzugeben.

### **5.3 Wohnungsansuchen Top 13, Wildmoos - Schwurack S.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Schwurack S., um mietweise Überlassung der Wohnung Top 13, Plattestraße 38, nicht stattzugeben.

### **5.4 Wohnungsansuchen Top 11, MZG Obergurgl - Ambulatorium Brunner-Schlegel GmbH**

Dem Ansuchen der Brunner-Schlegel Ambulatorium GmbH, um mietweise Überlassung der Wohnung Top 11, Gurglerstraße 118, wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

### **5.5 Freihaltung Top 15, MZG Obergurgl - Notwohnung (KG Obergurgl)**

GR Brugger Stefan schlägt vor, die Wohnung Top 15, Gurglerstraße 118, künftig freizuhalten und als Notunterkunft bei diversen Straßensperren im Winter zu nützen. Er empfiehlt daher, diese Wohnung bis auf weiteres nicht mehr zu vermieten.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

### **5.6 Wohnungsansuchen Top 19, Plattestraße - Riml Ch.**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Riml Ch. um Nachmietung der Wohnung Top 19, Plattestraße, nicht stattzugeben, da er die Kriterien nicht erfüllt.

### **5.7 Wohnungsansuchen D15, Kaisers - De Cristofaro C.**

Frau De Cristofaro stellt die Anfrage, die Wohnung D15 in Kaisers, zu mieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung,

dem Ansuchen von Frau De Cristofaro, um mietweise Überlassung der Wohnung D15, nicht stattzugeben, da sie die Kriterien nicht erfüllt.

### **5.8 Wohnungsansuchen - Hegedüs F.**

Herr Hegedüs möchte eine kleine Wohnung mit max. 30 m<sup>2</sup> anmieten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Hegedüs F., um mietweise Überlassung einer Wohnung, nicht stattzugeben, da er die Kriterien nicht erfüllt.

### **5.9 Ansuchen Räumlichkeiten Physiotherapie, Granbichlstraße 38 (Neubau altes Altenheim) - Kuprian M.**

GR Brugger Stefan informiert, dass Herr Kuprian M. um mietweise Überlassung einer Räumlichkeit zur Errichtung einer Physiotherapiepraxis im neuem Gebäude der Neuen Heimat Tirol (altes Altenheim) angesucht hat. Er wurde bereits in die Liste der Wohnungsansuchenden aufgenommen und entsprechend gereiht.

Die Amtsleiterin weist daraufhin, dass die Neue Heimat Tirol über dieses Vorhaben rechtzeitig informiert werden muss, damit die Baupläne auch dementsprechend angepasst werden können.

GR Brugger Stefan schlägt vor, dass der Bauamtsleiter mit Herrn Kuprian M. und der Neuen Heimat Tirol dies besprechen und koordinieren soll.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu.

### **5.10 Parkplatzvergabe Wildmoos**

GR Brugger Stefan bringt das Parkplatzkonzept Wildmoos wie folgt vor:

„Das Wildmoos wurde für einheimische Familien geschaffen, die über keinen eigenen Baugrund verfügen und sich so ein Heim schaffen können. Zum Startzeitpunkt des Projektes Wildmoos gab es auch noch keine Parkraumbewirtschaftung in der Gemeinde. Das Thema Parkplatz war zweitrangig. Es war nie angedacht, die Wohnungen im Wildmoos an Gäste zu vermieten.

Derzeit gibt es aktuell im Wildmoos 51 offizielle Parkplätze (außer den 18 verkauften Garagenplätzen)

Diese sind zur Gänze vermietet. Im Moment liegen darüber hinaus noch 6 Anfragen für Parkplätze vor. Ein Parkplatz kostet pro m<sup>2</sup> € 17,20 (nicht asphaltiert) bzw. € 28,80 (asphaltiert) pro Jahr Brutto. In Summe also € 215,- bzw. € 360,- bei einer Größe von 12,5 m<sup>2</sup>

13 der 51 - vergebenen Parkplätze sind an Personen vermietet, die Wohnungen an Gäste vermieten. Darüber hinaus gibt es noch einige „Wildparker“ im Wildmoos.

**Derzeit gibt es zwei Lösungsansätze:**

## 1) Schaffung weiterer Parkplätze und keine Kündigung bestehender Mietverträge:

Alle gemieteten Parkplätze sollen seitens der Gemeinde einheitlich angeschrieben werden, sodass es für jeden ersichtlich ist, wer Anrecht auf den Stellplatz hat.

Weiters soll zusätzlicher Parkraum geschaffen werden.

Dieser soll in der Folge an die weiteren Parkplatzwerber vermietet werden.

Ebenso haben die „Wildparker“ die Möglichkeit einen Parkplatz zu mieten.

Freie Parkplätze sollen als Besucherparkplätze ausgewiesen werden

Schwarzparker sollen rigoros vom Gemeindepolizisten zur Anzeige gebracht werden.

## 2) Kündigung bestehender Mietverträge:

Grundsätzlich sollen jedem Haus 2 Parkplätze zur Verfügung stehen.

Mieter, welche die Stellplätze für Gäste benötigen sollen sich extern einen Parkplatz anmieten bzw. werden auf die Stellplätze außerhalb des Siedlungsgebietes verwiesen.

Sollte eine Familie mehr als 2 Parkplätze benötigen so muss der Bedarf (durch Vorlage des KFZ-Typenschein) nachgewiesen werden. Niemand soll zB. 3 Parkplätze bekommen, wenn er nur zwei Autos hat. Garagen werden ebenso berücksichtigt.

Die freibleibenden Parkplätze werden als Besucherparkplätze ausgewiesen und müssen in der Zeit 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr frei bleiben. Diese Sperrzeit wird vom Dorfpolizisten überwacht.

Die Mieter, bei denen ein Mietverhältnis aufgelöst wird, müssen kontaktiert werden, welche 2 Stellplätze sie behalten wollen.

### Möglichkeiten für die Schaffung weiterer Parkplätze:

#### **In der Kurve gegenüber Familie Kreuzer (9 Stellplätze)**

Erbau	€ 12.000,-
Asphaltierung	“ 5.000,-
<b>Gesamt Netto</b>	<b>€ 17.000,-</b>
<b>Brutto</b>	<b>€ 20.400,-</b>

#### **In der Kurve gegenüber Falkner Adelheid (10 Stellplätze)**

Erbau	€ 14.000,-
Asphaltierung	“ 6.000,-
<b>Gesamt Netto</b>	<b>€ 20.000,-</b>
<b>Brutto</b>	<b>€ 24.000,-</b>

Voraussetzung ist eine positive naturschutzrechtliche und forstrechtliche Genehmigung.

## **Carport beim bestehenden Parkplatz**

Eine Grundsatzentscheidung der Gemeinde ist hierfür notwendig, ob ein Heranbauen zu den Wohnhäusern überhaupt in Frage kommt. Eine Kostenschätzung ergab in Summe € 442.253,50 Gesamtkosten brutto, das entspricht € 15.794 pro Stellplatz

## **Weitere Parkplatzmöglichkeiten im Wildmoos:**

### **Parkplätze bei Riml & Thaler**

#### Kapazitäten:

2 Außenparkplätze

11 Tiefgaragenplätze

#### Mietpreis:

Tiefgaragenplatz € 700,- netto pro Jahr

Außenparkplatz € 300,- netto pro Jahr

Mietdauer immer nur für 1. Jahr !!!!

#### Kaufpreis:

Tiefgaragenplatz € 22.000,- netto

Außenparkplatz € 12.000,- netto

Die noch anfallenden Kosten (Verträge, Abgaben, Steuern,...) werden zusätzlich verrechnet.

Der Sozialausschuss empfiehlt mehrheitlich den 1. Lösungsansatz.

Bürgermeister Schöpf Ernst schließt die Errichtung eines Carports am bestehenden Parkplatz budgetbedingt aus.

GR Grüner Thomas schlägt vor, zunächst nur die ersten 9 Parkplätze zu errichten und abhängig von der Nachfrage die weiteren in ein bis zwei Jahre zu realisieren.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung den Lösungsansatz 1 umzusetzen und künftig zu verfolgen.

## **5.11 Kriterien Wohnungsvergabe**

GR Brugger Stefan bringt vor, dass für die Wohnungsvergabe derzeit 15 Jahre Hauptwohnsitz als Kriterium herangezogen werden. Im Vergleich dazu können in Österreich lebende Mitbewohner die Staatsbürgerschaft nach 10 Jahren beantragen. Unter gewissen Voraussetzungen reichen dabei auch schon 6 Jahre dauernder Aufenthalt in Österreich. Die Amtsleiterin habe diesen Punkt angeregt und er wurde im Ausschuss diskutiert.

Der Sozialausschuss war mehrheitlich dafür, die Kriterien beizubehalten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Kriterien, Aufenthalt seit 15 Jahren in der Gemeinde, beizubehalten.

GR Grüner Thomas meint, dass es nach den 15 Jahren die Richtigen trifft.

## 5.12 Sternenkinder Gedenkstätte

GR Brugger Stefan informiert, dass dieses Projekt bereits vom Vorgänger-Gemeinderat begonnen und behandelt wurde. Im Jahr 2019 wurde dafür ein Budget von EUR 10.000,00 vorgesehen. Er informiert, dass Frau Steger-Holzknicht H. darum gebeten hat, diesen TOP von der Tagesordnung zu nehmen, da ein Informations- und Gesprächsabend mit Herrn Mag. Mullur, Klinikseelsorger und Beauftragter der Diözese zu diesem Anliegen, im September stattfindet.

Sternenkinder sind Kinder die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. Am 2. Sonntag im Dezember ist weltweit der Gedenktag für diese Kinder, der „candle lightning day“. Zur Erinnerung zünden Menschen weltweit um 19:00 Uhr (Ortszeit) eine Kerze an. Durch die Zeitverschiebung entsteht dabei eine Lichterkette, die um die Welt geht.

Der Bürgermeister schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Im Herbst könne man sodann in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat zu einer geeigneten Lösung kommen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

## 6 Änderung der Gebührenordnungen (Kanalbenützung-, Wasserbenützung-, Abfallgebührenordnung)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Zuge der landesverwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse die schwammige Formulierung der Entstehung des Abgabeananspruches kritisiert wurde und sohin entsprechend adaptiert wurde. Die Änderungen wurden bereits der Gemeindeabteilung zur Vorprüfung übermittelt und genehmigt.

### 1.) KANALBENÜTZUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

***Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Kanalbenützungsgebührenverordnungen wird wie folgt geändert:***

Art. 1: Der § 2 hat neu zu lauten:

„§ 2 Entstehung des Abgabeananspruches

1) Anschlussgebühr

a) *Der Abgabeananspruch entsteht hinsichtlich der Anschlussgebühr bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für*

*jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.*

*b) Liegt der in it. a genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabenanspruch im Umfang des Abs. 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.*

*c) Besteht die Möglichkeit, an die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden anzuschließen, erst nach dem gemäß lit. a und b maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabenanspruch erst mit der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.*

*d) Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabenanspruch für eine Kanalanschlussgebühr entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabenanspruch nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Kanalanschlussgebühr zugrunde lag.*

## *2) laufende Gebühren*

*Hinsichtlich der Vorauszahlungen für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren entsteht der Abgabenanspruch mit erstmaliger Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge mit Beginn eines jeden Quartals, somit am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September eines jeden Jahres solange Wasser – sei es aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, sei es aus anderen Quellen oder Anlagen bezogen wird.*

*a) Die tatsächlichen Kanalbenutzungsgebühren errechnen sich aus dem Wasserverbrauch – sei es aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden, sei es aus anderen Quellen oder Anlagen. Der Wasserverbrauch ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodell erfolgen. Anstelle einer Ablesung des Wasserzählers kann die Gemeinde Sölden die Abgabepflichtigen auffordern, den Stand des Wasserzählers selbst abzulesen und den Zählerstand und den Tag*

*der Ablesung dem Gemeindeamt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Fall steht das Einlangen der Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden der Ablesung des Wasserzählers durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Sölden gleich.*

*b) Hinsichtlich von Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen zur Kanalgebühr entsteht der Abgabensanspruch mit Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers gemäß lit. b für die Zeit zwischen dieser Ablesung (Mitteilung) und der vorangehenden Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes. Der Anspruch des Abgabepflichtigen auf Rückzahlung allfälliger Guthaben aus geleisteten Vorauszahlungen zu den Kanalgebühren entsteht zum selben Zeitpunkt. Allfällige Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen und die Höhe der künftigen Vorauszahlungen sind im Anschluss an die Ablesung (Mitteilung) des Zählerstandes bescheidmässig vorzuschreiben. Im selben Bescheid sind auch allfällige Guthaben festzustellen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen die aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu berechnenden Kanalgebühren überstiegen haben sollten. Leistet ein Abgabepflichtiger der Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung seines Zählerstandes und des Tages der Ablesung nicht rechtzeitig Folge oder kann der tatsächliche Wasserverbrauch eines Abgabepflichtigen nicht festgestellt werden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch dieses Abgabepflichtigen zu schätzen.“*

Art. 2: Der § 14 hat zu lauten:

Die Änderung dieser Kanalbenützungsgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft.

## **2.) WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG**

**Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Wasserbenützungsgebührenverordnungen wird wie folgt geändert:**

Art 1: Der § 2 hat neu zu lauten:

### **„§ 2 Anschlussgebühr**

- 1) *Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr.*
- 2) *Der Abgabensanspruch entsteht bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.*
- 3) *Liegt der in Abs. 2 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabensanspruch im Umfang des Abs. 2 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.*
- 4) *Besteht die Möglichkeit, an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, erst nach dem gemäß Abs. 2) und 3) maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabensanspruch erst mit der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.*
- 5) *Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabensanspruch für eine Wasseranschlussgebühr entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabensanspruch nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher schon rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Wasseranschlussgebühr zugrunde lag.“*

**Der § 3 hat zu lauten:**

„§ 3 Laufende Wassergebühr (Wasserzins) und Zählergebühr

1) Die Gemeinde Sölden erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitungsanlage eine laufende Wassergebühr (Wasserzins) und eine Zählergebühr (Zählermiete).

2) Auf diese Gebühren sind am Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, sohin jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmässig festzusetzen ist.

3) Der Abgabensanspruch entsteht hinsichtlich des Wasserzinses und der Zählergebühr als Anspruch auf Vorauszahlung mit erstmaligem Wasserbezug. Anschließend entsteht der Anspruch auf Vorauszahlung am Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, sohin jeweils am 1. Jänner,

1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres, solange der Wasserbezug erfolgt.

4) Der Wasserverbrauch ist mindestens einmal jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodell erfolgen. Anstelle einer Ablesung des Wasserzählers kann die Gemeinde Sölden die Abgabepflichtigen auffordern, den Stand des Wasserzählers selbst abzulesen und den Zählerstand und den Tag der Ablesung dem Gemeindeamt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Fall steht

das Einlangen der Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden der Ablesung des Wasserzählers durch einen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Sölden gleich.

5) Hinsichtlich von Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen entsteht der Abgabensanspruch mit Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes des Wasserzählers gemäß Abs. 4 für die Zeit zwischen dieser Ablesung (Mitteilung) und der vorangehenden Ablesung des Wasserzählers oder Mitteilung des Zählerstandes. Der Anspruch des Abgabepflichtigen auf Rückzahlung allfälliger Guthaben aus geleisteten Vorauszahlungen zu den Wassergebühren entsteht zum selben Zeitpunkt. Allfällige

*Nachzahlungen zu den Vorauszahlungen und die Höhe der künftigen Vorauszahlungen sind im Anschluss an die Ablesung (Mitteilung) des Zählerstandes bescheidmäßig vorzuschreiben. Im selben Bescheid sind auch allfällige Guthaben festzustellen, wenn die geleisteten Vorauszahlungen die aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu berechnenden Wassergebühren überstiegen haben sollten. Leistet ein Abgabepflichtiger der Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung seines Zählerstandes und des Tages der Ablesung nicht rechtzeitig Folge oder kann der tatsächliche Wasserverbrauch eines Abgabepflichtigen nicht festgestellt werden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch dieses Abgabepflichtigen zu schätzen.“*

Art 2: Der § 14 hat zu lauten:

Die Änderung dieser Wasserbenützungsgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft.

### **3.) ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG**

***Die vom Gemeinderat der Gemeinde Sölden in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene Abfallgebührenverordnungen wird wie folgt geändert:***

***Art. 1: Der § 2 hat zu lauten:***

#### **„§ 2 Baukostenbeiträge**

*1) Die Baukostenbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der Herstellung der in § 1 genannten Anlagen einschließlich aller Nebenkosten (sofern diese Anlagen oder selbständig benützbare Teile hiervon soweit*

*fertiggestellt sind, dass sie benützt werden können), wobei zur Deckung der Gesamtkosten dieser Anlagen mehrere Baukostenteilbeiträge festgesetzt werden.*

*2) Zur Entrichtung von Baukostenbeiträgen sind alle Personen verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeananspruches Eigentümer eines Gebäudes im Gemeindegebiet Sölden sind, oder denen zu diesem Zeitpunkt ein Baurecht an einem solchen Gebäude zusteht, sowie jene Personen, die das Eigentum oder das Baurecht an*

*einem Gebäude nach Entstehen des Abgabeanpruches aber vor rechtskräftiger Vorschreibung und Zahlung der Baukostenbeiträge erwerben.*

*3) Der Abgabeanpruch entsteht hinsichtlich der Baukostenbeiträge bei Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von Gebäuden zu dem Zeitpunkt, zu dem ein angezeigtes Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls mit Rechtskraft der Baubewilligung, und zwar für jenen Bruttorauminhalt und jenen Verwendungszweck, der bei angezeigten Bauvorhaben ausgeführt werden darf, andernfalls rechtskräftig baurechtlich genehmigt wurde.*

*4) Liegt der in Abs. 3 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, entsteht der Abgabeanpruch im Umfang des Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.*

*5) Besteht die Möglichkeit, die in § 1 genannten Anlagen, für die in der Anlage dieser Verordnung Baukostenbeiträge festgesetzt werden, zu nutzen, erst nach dem gemäß Abs. 3 und 4 maßgeblichen Zeitpunkt, so entsteht der Abgabeanpruch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem jene Anlagen, für die in der Anlage dieser Verordnung Baukostenbeiträge festgesetzt werden, auch tatsächlich genutzt werden können.*

*6) Soweit für ein Grundstück bereits einmal der Abgabeanpruch für einen Baukostenbeitrag entstanden ist, entsteht jeder weitere Abgabeanpruch hinsichtlich desselben Baukostenbeitrages nur in dem Maße, als die neue Bemessungsgrundlage jene Bemessungsgrundlage*

*übersteigt, die der bisher schon entstandenen oder der bisher rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Baukostenbeiträge zugrunde lag.“*

**An den § 4 werden folgende Absätze angefügt:**

*6) Der Abgabeanpruch entsteht hinsichtlich der Grundgebühr mit dem baurechtlich zulässigen Baubeginn und in der Folge mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.*

*7) Hinsichtlich der Restmüllgebühr und der Biomüllgebühr entsteht der Abgabanspruch bei Übernahme des Restmülls bzw. des Biomülls durch die Gemeinde Sölden.“*

Art. 2 Die Übergangsbestimmung in § 11 wird adaptiert und lautet wie folgt: Die geänderte Bestimmung ist auch auf Baukostenbeiträge anzuwenden, die nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Sölden in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.12.2018 entstanden sind.

Art. 3 Der § 11 wird zu § 12 und hat wie folgt zu lauten: Die Änderung dieser Abfallgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft.

## **7 Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerverordnung 2020)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer- Vergnügungssteuerverordnung:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuer-gesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2020, und des§ 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. 1 Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 103/2019, wird verordnet:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glück-spielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

### **§ 2 Höhe der Steuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt
- a) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 50,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 100,- je Automat;
  - b) für Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glückspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 - € 700,- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Automaten bzw. Geräte in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind - € 1.400 je Automat;
  - c) für Wettterminals und Eingabegeräte nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes, ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte - € 300,- je Gerät.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Sölden vom 21.11.2017 außer Kraft.

## **8 Bericht Darstellung der Flächenbilanz GGAG (Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe)**

Bürgermeister Schöpf Ernst bringt das gesamte Gebiet der Gemeindegutsagrargemeinschaft zur Kenntnis. Das Gebiet der GGAG erstreckt sich von der Mautstelle Rettenbach bis hin zu den „Gaislacher Lehnen“. Er bringt vor, dass manche Einheimische heute noch wissen, wo der „Gigeretz“ (Goldeggwasserkar) ist und holt geschichtlich wie folgt aus:

Die GGAG wurde mit Bescheid vom 29.09.1961 reguliert. Gegen diesen Bescheid hat der damalige Bürgermeister Georg Fiegl mit Schreiben vom 11.11.1961 Einspruch erhoben. In diesem Einspruch wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Grenzen grundsätzlich passen. Jedoch das im Eigentum der Gemeinde Sölden stehende Gebiet, in fremdenverkehrswirtschaftlicher Sicht von eminent wichtiger Bedeutung ist und daher im Interesse der Gemeinde, die alle Wirtschaftszweige zu vertreten hat, nicht aus dem Eigentum der Gemeinde abgegeben werden kann. Der Hintergrund dabei war, dass sie damals schon über eine Erschließung des Gaislachkogels nachgedacht haben. Allerdings wussten sie damals noch nicht wie es genau ausschauen wird. „Ein wesentlicher Teil dieses Gebietes stellt ausgesprochenes Wintersportgelände dar und sind bereits Planungen zur Errichtung einer Seilbahn und Schleppliften sowie Skiabfahrten für dieses Gebiet im Gange“, ließ Bürgermeister Fiegl die Behörde wissen.

Am 7. Juli 1964 wurde der Regulierungsplan für die Gaislachalpe erlassen. Der Bürgermeister bringt die dort verankerten Vereinbarungen, die zwischen der Gemeinde Sölden und der Agrargemeinschaft Gaislachalpe geschlossen wurden, auszugsweise wie folgt vor:

„Die Agrargemeinschaft Gaislachalpe stellt der Gemeinde Sölden oder mit Einverständnis der Gemeinde einer zu bildenden Gesellschaft den für die Errichtung einer Gondelbahn eines Sesselliftes und der notwendigen Stützen erforderlichen Grund entschädigungslos zur Verfügung.

Die Gemeinde Sölden hat dafür Sorge zu tragen, dass die bildende Liftgesellschaft eine Versicherung abschließt, die für den durch den Liftbetrieb allfällig am Weidevieh entstehenden Schaden haftet.

Der zur Errichtung eines Restaurationsbetriebes notwendige Grund in der Nähe der Bergstation des Liftes wird der Gemeinde Sölden entschädigungslos zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde Sölden ist berechtigt, auf ihre Kosten die nötigen Wege von und zur Bergstation des Liftes ohne Grundentschädigung anzulegen. Die Trassenführung der Wege darf erst nach Anhörung der Agrargemeinschaft Gaislachalpe festgelegt werden.

Die Gemeinde Sölden oder die Liftgesellschaft können Schlepplifte von Gigeretz (Goldeggwasserkar) in nordwestl. Richtung bis zum Rettenbach ohne Grundentschädigung in beliebiger Anzahl errichten“.

Weiters bringt der Bürgermeister vor, dass es infolge eine Übergabs- und Dienstbarkeitsurkunde vom 16.02.1966 gibt und zitiert daraus folgende Auszüge:

„Zur Erfüllung der im Regulierungsverfahren übernommenen Verpflichtungen übergibt und überlässt nunmehr die Agrargemeinschaft Gaislachalpe aus Gp. 1501 für die Mittelstation samt Restaurant ca. 3.000 m<sup>2</sup> und aus Gp. 6400 für die Bergstation ein Teilstück von ca. 2.000 m<sup>2</sup>, wie einvernehmlich in

der Natur festgelegt und abgegrenzt worden ist, an die Gesellschaft, die diese beiden Teilstücke in ihr Eigentum übernimmt.

Weiters räumt die Agrargemeinschaft Gailsachalpe der Gesellschaft alle Rechte ein, die für die Errichtung und den Betrieb der Gondelbahn auf den Gaislachkogel sowie von Schlepp- und Sesselliften, ohne Beschränkung hinsichtlich Zahl und Art auf Gp. 1501 und 6400 erforderlich sind“.

Der Bürgermeister untermauert, dass zu diesem Zeitpunkt bereits 5.000 m<sup>2</sup> an die Seilbahngesellschaft übergeben wurden.

Der Bürgermeister informiert, dass ein weiterer Entwicklungsschritt im Jahr 1980 erfolgte. Dabei ging es um die Errichtung der Heidebahn. In diesem Jahr gab es wieder einen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag (abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft Gaislachalpe und der Ötztaler Gletscherbahn GmbH&Co.KG), der die Ausweitung des Geländes bis zu den Gaislacher Lehnen regelte. Darüber hinaus wurden als Dienstbarkeitsentschädigung Jahresfreikarten für die Mitglieder der Agrargemeinschaft in diesem Vertrag festgehalten. Die Agrargemeinschaft Gaislachalpe hat damals ein Teilstück im Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> an die Gesellschaft zu einem Kaufpreis von 430.000 Schilling verkauft. Der Gesellschaft wurde auch das Wahlrecht bezüglich Lage und Situierung dieses Kaufgrundstückes nach ihren Bauverordnungen eingeräumt.

Weiters bringt der Bürgermeister den Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 04.02.1995 zur Kenntnis und erläutert, dass hierbei die Dienstbarkeit für die Installierung der Beschneigungsanlagen im Bereich der Grundstücke 1501/1 und 1501/2 von der Talstation „Wasserkarlift“ bis zur Stütze IX der Gaislachkogelbahn und von der Mittelstation der Gaislachkogelbahn bis zum Doppelsessellift „Gratl-Talstation“ erweitert wurde. Dabei wurde eine Teilfläche von 4.000 m<sup>2</sup> um 235.000 Schilling an die Gesellschaft verkauft. Wiederum wurde der Gesellschaft das Wahlrecht bezüglich Lage und Situierung der Kaufliegenschaft und einzelner Teilflächen eingeräumt. Ebenso wurde eine jährliche Entschädigungszahlung (ab der Wintersaison 1994/1994) wertgesichert an die Agrargemeinschaft Gaislachalpe in Höhe von EUR 235.000 vereinbart.

Der Bürgermeister fasst zusammen, dass 5.000 m<sup>2</sup> bereits im Jahr 1966 in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind und später 6.000 m<sup>2</sup> an die Ötztaler Gletscherbahn GmbH&Co.KG Liftgesellschaft verkauft wurden.

Der Bürgermeister bringt die verbauten m<sup>2</sup> wie folgt zur Kenntnis:

Bergstation Gaislachkogel, Ice-Q, WC, James Bond	2.961 m <sup>2</sup>
Mittelstation und Restaurant	4.329 m <sup>2</sup>
<b>SUMME:</b>	<b><u>7.290 m<sup>2</sup></u></b>

BM Schöpf Ernst informiert über die Vollversammlung vom 31.08.1990 der Agrargemeinschaft Gaislachalpe, in welcher die Inanspruchnahme der Quellen auf dem Agrargemeinschaftsgebiet für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Sölden mit 27 ja- Stimmen und 2 Gegenstimmen (Herr Arnold O., Herr Plörer H.) beschlossen wurde. Als Bemessungsgrundlage wurde eine Mindestschüttung dieser Quellen von 22,5 l pro Sekunde angenommen und mit 20.000 Schilling pro Sekunde bewertet. Somit wurde eine Entschädigungssumme von 450.000 Schilling vereinbart. Die Gemeinde hat somit ihr eigenes Wasser der Agrargemeinschaft abgekauft.

## 9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

### 9.1 Verschiebung Gemeinderatssitzung September

Der Bürgermeister ersucht um die Vormerkung der kommenden Gemeinderatssitzung am 08.09.2020. Die Sitzung wird somit um eine Woche verschoben.

Der Bauausschuss Obmann bringt vor, dass die Bauausschusssitzung ebenso auf den 18.08.2020 verschoben wird.

GR Brugger Stefan verschiebt die Sozialausschusssitzung auf den 01.09.2020.

## **9.2 Straßensperre B186 (Zwieselstein - Untergurgl)**

Der Vizebürgermeister schlägt vor sich offiziell bei allen Helfern, Ärzten, Gemeindebediensteten und gemeindeeigenen Organisationen, die bei der Straßensperre beteiligt und die Gemeinde unterstützt haben zu bedanken. Dies auch bei allen Beteiligten aus Südtirol.

In diesem Zusammenhang erwähnt er alle HelferInnen wie folgt:

### **Freiwilligen Feuerwehren:**

Die FF Sölden hat der FF Gurgl zusätzlich ein Tankfahrzeug während der Dauer der Sperre zur Verfügung gestellt. Die FF Gurgl hat neben der Tätigkeit als Feuerwehr auch maßgeblich bei der Versorgung der Gurgler Bevölkerung mitgeholfen.

### **Bergrettungen:**

Die Tiroler Landesleitung der Bergrettung hat der Ortsstelle Obergurgl ein Einsatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Die Bergrettung hat den innerörtlichen Rettungsdienst gewährleistet und aufrechterhalten.

Zusätzlich hat sie auch bei der Versorgung der Gurgler Bevölkerung mitgeholfen.

Diese beiden Organisationen haben höchst professionell und dazu noch freiwillig gearbeitet und damit für die Sicherheit der Gurgler während der Sperre gesorgt.

Wir können stolz auf diese Einrichtungen sein!

### **Josef Grüner Sparmarkt Obergurgl**

Hat völlig spontan und unbürokratisch die Lebensmittelversorgung für die Gurgler Bevölkerung übernommen.

### **Ambulatorium Brunner-Schlegel**

Hat für den Notarztendienst gesorgt und die ärztliche Versorgung gewährleistet und zusätzlich die Abwicklung der Medikamente sichergestellt.

### **Apotheke Sölden**

Hat für die reibungslose Medikamentenversorgung gesorgt.

### **Heli Tirol**

Hat neben der Unterstützung aus der Luft auch Notarztdienste in der Nacht durchgeführt.

### **Postpartner Brunner**

Mit seinen Mitarbeiterinnen, die zweimal wöchentlich zu Fuß den Dienst angetreten haben, konnte auch die Postversorgung durchgeführt werden.

Dabei wurde freiwillig von Verena Moser und Anja Fender eine Unterkunft gestellt, denen gilt ein besonderer Dank!

**Gemeindebedienstete:**

Bürgermeister und Amtsleitung mit Bediensteten  
Fiegl Franz-Josef (Versorgung)  
Scheiber Ambros (Abwicklung Müll und Organisation in Gurgl)  
Kneisl Michael (Abwicklung Müll)

**Außerhalb der Gemeinde:**

Polizei und Innenministerium  
Tierarztpraxis Dr. Michael Pirpamer  
Haslacherstraße 17, 39019 Dorf Tirol, Italien  
Hat die tierärztliche Versorgung, trotz der weiten Anreise, unbürokratisch und uneigennützig übernommen.

Er schlägt vor, die oben genannten Personen und Organisationen in der kommenden Gemeindezeitung zu erwähnen und sich bei allen Beteiligten und Helfern offiziell zu bedanken.

Der Bürgermeister stimmt diesem Vorschlag zu und wird ohnehin eine Nachbetrachtung für die Gemeindezeitung verfassen. In diesem Zusammenhang bedankt er sich auch beim Vizebürgermeister für die Installierung der Holzrampen am Reserverecyclinghof in Gurgl und für die gute und professionelle Zusammenarbeit.

**9.3 Ablagerung von verunreinigten Bauschutt (Windachtal)**

GR Grüner Johann informiert sich über die Ablagerung von verunreinigten Bauschutt im Windachtal.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass diesbezüglich bereits eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Imst eingebracht wurde und der gesetzmäßige Zustand wiederhergestellt wird.

**9.4 Gestaltung Fenderplatz**

GR Grüner Johann fragt nach, wann der Ötztal Tourismus mit der Gestaltung des Fenderplatz startet.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass momentan mehrere Baustellen im gesamten Gemeindegebiet vorherrschen wie die Grabarbeiten der TIGAS etc. Die Arbeiten wurden mit Öffnung der Straßensperre B186 abgeschlossen.

GR Brugger Stefan fordert den Gemeinderat auf, sich bereits Gedanken zu machen, was mit der Freizeit Arena im nächsten Jahr geschehen soll.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass dies auch den Partner trifft. Man könne jedenfalls Büroflächen anbieten.

Ende: 21:30 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....  
Brugger Stefan

.....  
Arnold Marco